



Zu II-4136 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 10.606/16-IV/4/78

Wien, 18. September 1978

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu 1941/AB

1978 -09- 19

zu 1989/J

Die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Egg und Genossen Nr. 1989/J (II-3962 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP) betreffend Namensänderung nach den Bestimmungen des Namensänderungsgesetzes beantworte ich wie folgt:

ad 1:

	1975	1976	1977
Anzahl der eingebrachten Namensänderungsanträge	427	424	387
Anzahl der bewilligten Namensänderungsanträge	358	395	362

ad 2:

Geht man davon aus, daß unter den in der Anfrage mehrmals genannten Gebühren die für die Bewilligung von Namensänderungen eingehobenen Verwaltungsabgaben gemeint sind - eine Anfrage bezüglich der eingehobenen Gebühren müßte an den Herrn Bundesminister für Finanzen gerichtet werden - , dann sind diese Verwaltungsabgaben in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung der Höhe nach festgelegt. Eine Befreiung oder Ermäßigung von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben

- 2 -

ist nicht vorgesehen. Es kommen daher nach der gegebenen Rechtslage nur die Bestimmungen des § 79 AVG 1950 bzw. des § 4 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung in Betracht, wonach Verwaltungsabgaben nur insoweit einzuheben sind, als dadurch der notwendige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird. Diese Voraussetzung kann aber nicht schon bei der Festsetzung der Verwaltungsabgabe im Bescheid über die Bewilligung der Namensänderung, sondern erst im Stadium der Vollstreckung geprüft werden.

Die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung sah bis 30.11.1975 für Namensänderungen eine Verwaltungsabgabe von S 2.500,- vor. Ab 1.12.1975 wurde diese Verwaltungsabgabe durch die Verordnung BGBI.Nr. 575/1975 auf S 1.500,- herabgesetzt. Außerdem wurde in dieser Novelle festgelegt, daß sie nur S 500,- beträgt, wenn seinerzeit ein deutscher Familienname geführt wurde, dieser aber vor dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft geändert wurde und nunmehr wieder in den ursprünglichen deutschen Namen rückgeführt werden soll.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergeben sich folgende Zahlen:

	1975	1976	1977
Anzahl der Fälle, in denen eine Verwaltungsabgabe von			
a) S 1.500,- (bis 1.12.1975 S 2.500,-)	136	191	281
b) S 500,-	1	1	4

eingehoben wurde.

- 3 -

	1975	1976	1977
--	------	------	------

Anzahl der Fälle, in denen vom Antragsteller ein Anspruch nach § 79 AVG 1950 geltend gemacht wurde

85	77	59
----	----	----

ad 3:

Anzahl der Fälle, in denen von § 79 AVG 1950 Gebrauch gemacht wurde

221	203	77
-----	-----	----

Daß die Zahl der Fälle, in denen von § 79 AVG Gebrauch gemacht wurde, höher ist als die Zahl der Fälle, in denen ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde, ist darauf zurückzuführen, daß von § 79 AVG auch von Amts wegen Gebrauch gemacht werden kann.

ad 4:

	1975	1976	1977
--	------	------	------

Anzahl der von Südtirolern eingekommenen Namensänderungsanträge

2	2	3
---	---	---

Anzahl der bewilligten Namensänderungsanträge

2	2	3
---	---	---

Anzahl der Fälle, in denen die ermäßigte Verwaltungsabgabe von S 500,- eingehoben wurde

1	1	3
---	---	---

Daß die ermäßigte Verwaltungsabgabe von S 500,- nicht in allen Fällen zur Anwendung gelangt ist, ist einerseits darauf zurückzuführen, daß diese ermäßigte Verwaltungs-

- 4 -

abgabe wie erwähnt erst ab 1.12.1975 besteht, andererseits darauf, daß auch Südtiroler die volle Verwaltungsabgabe von S 1.500,- zu entrichten haben, wenn sie eine Namensänderung aus anderen Gründen anstreben, als wegen der Rückführung des Namens in die ursprüngliche deutsche Namensform.

